

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: _____

Sachkonto: _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: _____

Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei, Amt für Kreientwicklung u. Baurecht

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 26. Juli 2016 wurde den Kommunen im Bodenseekreis angeboten, alle Anteile an der WFB GmbH zu übernehmen und beim Bodenseekreis zu bündeln. Alle Städte und Gemeinden im Bodenseekreis haben dieses Angebot angenommen. In der Sitzung am 20. Dezember 2016 wurden die Details dazu beschlossen.

2. Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag vom 2. August 2006 wurde zuletzt am 16. September 2015 geändert.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wird aufgrund der Übernahme der Anteile der Städte und Gemeinden im Bodenseekreis durch den Landkreis Bodenseekreis notwendig.

Neben Änderung zur Präzisierung, Klarstellung oder orthographischen Korrekturen sowie aufgrund der geänderten Gesellschafterzusammensetzung gibt es u.a. folgende Änderungen:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Aufnahme des *Handwerks* als wesentlicher Wirtschaftsfaktor
- „*Unterstützung von Gründer- und Technologiezentren sowie entsprechender Netzwerke*“ wurde als Aufgabe neu aufgenommen

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- Verzicht auf die Auflistung aller Gesellschafter
- Neufassung von Abs. 3 erlaubt eine einfachere Anpassung an die jeweilige Situation und bietet Flexibilität für die Zukunft: „*Bei neu beitretenden Gesellschaftern entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Höhe der Stammeinlage*“

§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung

- Mit dem Ausscheiden der Kommunen des Bodenseekreises aus dem Gesellschafterkreis der WFB müssen die Passagen zur Finanzierung des Gesamtbudgets neu formuliert und entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus erfolgt eine Präzisierung und Definition einzelner Begriffe, so dass sich aus dem Text eine Formel ableiten lässt, nach der künftig unzweifelhaft der jeweilige Gesellschafterbeitrag berechnet werden kann.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfassung (Gesellschafterversammlung)

- Der Landkreis Bodenseekreis wird über 76 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung verfügen. Er könnte somit allein über die erwähnten Beschlussangelegenheiten entscheiden. Falls dies nicht auf allseitige Zustimmung stößt, bestünde die Möglichkeit, das notwendige Quorum auf über 76 % (z. B. 85 % wie bei der Beschlussfassung über die WFB-Geschäftsstellen) zu erhöhen.
- Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der WFB haben diese Frage in ihren Sitzungen am 7. Juli diskutiert. Von Seiten der privaten Gesellschafter wurde der nachvollziehbare Wunsch geäußert, bei wichtigen Fragen mitgenommen zu werden. Während in der bisherigen kleinteiligen Gesellschafterstruktur immerhin denkbar war, dass die „kommunale Familie“ nicht geschlossen abstimmt, sieht man sich nun mit dem Landkreis einem großen Partner gegenüber. Entsprechend der Vorberatung im AVK hat der Landrat gegenüber den „kleinen“ Gesellschaftern signalisiert, dass es nicht die Absicht des Landkreises sei, als „Übermacht“ aufzutreten. Für den Landkreis hat er das Angebot unterbreitet, dass ein privater Gesellschafter Anteile

des Landkreises übernehmen könnte, so dass der Landkreisanteil unter 75% kommt. Eine andere Variante ist, die sogenannten Grundlagengeschäfte der Gesellschaft einer Mehrheit von 85% der Stimmen zu unterwerfen. Diesen Vorschlag unterbreiten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Aus Sicht der Kreisverwaltung kann dem zugestimmt werden. Insoweit ergibt sich eine Abänderung von dem bisher diskutierten Entwurf.

-

§ 18 Aufsichtsrat

- Mit der Übertragung der Gesellschafteranteile der Kommunen aus dem Bodenseekreis auf den Landkreis erhöht sich die Anzahl der Sitze des Landkreises Bodenseekreis im Aufsichtsrat der WFB. Durch die ungerade Anzahl an Sitzen im Aufsichtsrat der WFB werden Patt-Situationen bei Abstimmungen verhindert:
„Der Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder. Die Anzahl und die Aufteilung der Sitze auf Gesellschafter, Konsortialpartner und Gebietskörperschaften (nachfolgend „Berechtigte“) ergeben sich wie folgt:

<i>Landkreis Bodenseekreis:</i>	<i>9 Sitze</i>
<i>Gruppe Industrie/Mittelstand:</i>	<i>2 Sitze</i>
<i>Gruppe Kreditinstitute:</i>	<i>2 Sitze</i>
<i>Stadt Friedrichshafen:</i>	<i>2 Sitze</i>
<i>Summe</i>	<i>15 Sitze“</i>

Dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Herdwangen-Schönach (Landkreis Sigmaringen) wird, solange die Gemeinde Gesellschafterin ist, dauerhaft ein stimmrechtsloses Gastrecht im Aufsichtsrat eingeräumt.

- *„Die Entsenderegeln sowie die Namen, Vornamen, der ausgeübte Beruf und der Wohnort der Aufsichtsratsmitglieder sind der Geschäftsführung durch die Berechtigten mitzuteilen.“* Dies ist für die Meldung an das Handelsregister notwendig.
- *„Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt.“* Die Änderung dient der Klarstellung.
- *„Sind die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Voraussetzungen für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds weggefallen, so kann die Gesellschafterversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.“* Die Änderung in Anlehnung ermöglicht ein Vorgehen der Gesellschaft.

§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates

- Die Änderung erlaubt, dass ein Aufsichtsratsmitglied einen Vertreter in die Sitzung entsenden kann und dieser als Stimmbote seine Beschlussentscheidung übergeben kann.

§ 22 Geschäftsführung

- Damit nicht wie bisher an verschiedenen Stellen innerhalb dieses Vertrags auf die Informationspflicht der Gesellschaft gegenüber den beteiligungsverwaltenden Stellen verwiesen wird, wird dieser Sachverhalt einmal zentral formuliert und an anderen Stellen entfernt.

§ 26 Jahresabschluss

- Die Ergänzung erlaubt künftig für die öffentliche Bekanntmachung ein ortsübliches Vorgehen, reduziert auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur hat über den Sachverhalt in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 beraten.

Die Verwaltung hat vorgetragen, dass ein privater Gesellschafter eingebracht habe, dass

für die privaten Gesellschafter aufgrund der nun bei einem einzigen Gesellschafter vorhandenen absoluten Mehrheit der Anteile, evtl. Nachteile entstehen könnten. Dies kann umgangen werden, wenn die privaten Gesellschafter eine Sperrminorität von 25 % der Anteile hielten. Der Ausschuss hat daher neben den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, weiterhin beschlossen, dem Kreistag vorzuschlagen, den Landrat zu ermächtigen, den privaten Gesellschafter die Übernahme von 2 % der Anteile anzubieten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Kosten werden von der WFB GmbH getragen, die sich u.a. durch die Gesellschafterzuschüsse des Bodenseekreises finanziert.